

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

### **immovement Management Consulting GmbH**

#### **Geltung**

Die Gültigkeit des Angebotes besteht bis 3 Monate nach Angebotslegung durch immovement. Die Arbeitsergebnisse der immovement sind grundsätzlich nicht für Dritte bestimmt.

#### **Auftragsbegrenzung und –erfüllung**

Die immovement schuldet die jeweils vereinbarte Tätigkeit, jedoch keinen wirtschaftlichen Erfolg. Hat die immovement ihre Arbeitsergebnisse schriftlich wiederzugeben, ist nur die schriftliche Darstellung maßgeblich. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern der immovement außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich. Leistungen der immovement gelten als erbracht, wenn die vereinbarten Analysen, die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen und gegebenenfalls Empfehlungen erarbeitet und dem Auftraggeber (AG) erläutert wurden bzw. im Falle eines vereinbarten Gutachtens oder einer vereinbarten sonstigen schriftlichen Darstellung diese dem Auftraggeber übergeben wurden. Die Tätigkeit der immovement schließt keine Rechts- oder Steuerberatung ein.

Die immovement kann sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen sachverständiger Dritter bedienen. Die immovement überprüft ihr von dem AG genannte Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, nur auf offensichtliche Unstimmigkeiten. Im Übrigen legt die immovement derartige Angaben als richtig und vollständig zu Grunde.

Der AG kann nicht verlangen, dass der Auftrag von einem bestimmten Mitarbeiter der AN bearbeitet wird.

Ändern sich nach Ausführung des Beratungs-, Gutachter- und / oder Marktforschungsauftrages die den Schlussfolgerungen und Empfehlungen zu Grunde liegenden Voraussetzungen, ist die immovement nicht verpflichtet, den AG auf derartige Änderungen oder ihre Auswirkungen hinzuweisen.

Änderungen und Ergänzungen des Auftrages bedürfen der Schriftform.

#### **Ablieferungsfrist**

Eine vereinbarte Ablieferungsfrist verlängert sich angemessen im Falle höherer Gewalt und um den Zeitraum eines von der immovement nicht zu vertretenden vorübergehenden Leistungshindernisses. Über ein Leistungshindernis und die erwartete Dauer der Verzögerung wird die immovement den AG unverzüglich unterrichten.

#### **Auftraggeberinformationen und –unterlagen**

Der AG ist verpflichtet, soweit erforderlich, bei der Ausführung des Auftrages mitzuwirken, insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für Unterlagen und Kenntnisse, die erst während der Tätigkeit der immovement bekannt werden bzw. entstehen. Unterlässt der AG eine ihr obliegende Mitwirkung, so ist die immovement unbeschadet ihrer Ansprüche auf Ersatz von Mehraufwendungen und Schadensersatz zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

Der AG sichert ausdrücklich zu, dass die von ihr vorgelegten Unterlagen sowie ihre Auskünfte und mündlichen Erklärungen richtig und vollständig sind. Sollte dies nicht der Fall sein, hat die AG die immovement hiervon schriftlich im Vorhinein zu informieren.

## **Gewährleistung**

Bei etwaigen Mängeln hat der AG Anspruch auf Verbesserung, soweit der damit verbundene Aufwand der immovement zumutbar ist. Ist eine Verbesserung der immovement nicht zumutbar oder ist die Verbesserung unmöglich, so ist der AG berechtigt, eine angemessene Minderung des Entgelts (Preisminderung) oder die Aufhebung des Vertrages (Wandlung) zu fordern. Letzteres allerdings nur, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt.

Die AG ist verpflichtet, die erbrachten Leistungen unverzüglich und zur Gänze zu kontrollieren. Dabei festgestellte oder später auftretende Mängel hat sie der immovement binnen 3 Tagen telefonisch und mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nach, sind sämtliche damit im Zusammenhang stehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen. Das Recht auf Gewährleistung muss binnen 6 Monaten ab Leistungserbringung schriftlich geltend gemacht werden, widrigenfalls Verjährung eintritt.

Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, können von der immovement jederzeit auch gegenüber Dritten berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, getroffene Empfehlungen und Schlussfolgerungen in Frage zu stellen, berechtigen die immovement, diese auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. Die immovement wird jedoch dem AG zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

## **Verwertungsbeschränkung und Urheberrechtsschutz**

Der AG steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags von der immovement gefertigten Gutachten, Berichte, Pläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwandt und nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der immovement im Einzelfall publiziert werden. Die Weitergabe der Arbeitsergebnisse und Beratungsleistungen an Dritte, auch an mit dem AG verbundene Unternehmen, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der immovement.

Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleibt die immovement Urheberin.

## **Rückgabe von Unterlagen**

Nach Erfüllung ihrer Ansprüche aus dem Beratungs-, Gutachter- und / oder Marktforschungsvertrag wird die immovement alle Unterlagen herausgeben, die der AG oder ein Dritter ihr anlässlich der Auftrags Erfüllung übergeben hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien und für Kopien, die im Rahmen des Auftrages gefertigten Gutachten, Bericht, Pläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen. Die immovement kann auch von den herauszugebenden Unterlagen Kopien zum Verbleib bei ihren Akten anfertigen.

## **Vertraulichkeit**

Die immovement wird Stillschweigen über alle als solche erkennbaren Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie als vertraulich bezeichneten Informationen des AG bewahren, die ihr im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichten, Auskunft, insbesondere gegenüber Behörden, zu geben. Sie wird derartige Tatsachen enthaltende Berichte, Gutachten und sonstige Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des AG aushändigen.

## **Zahlungsbedingungen / Aufrechnung**

Es wird zu Beginn der Beauftragung 30 % und nach Leistungserbringung von immovement - d.h. Projektabschluss 70 % der entsprechenden Honorarsumme in Rechnung gestellt. Die in Rechnung gestellten Beträge sind innerhalb von 21 Tagen fällig.

Sollte der fällige Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen nicht bei der immovement eingehen, ist diese berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz p.m. zu berechnen.

Mehrere Auftraggeber haften gesamtschuldnerisch.

Eine Aufrechnung gegen Forderungen der immovement auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### **Schlussbestimmungen**

Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit der immovement können nur nach deren vorheriger Zustimmung abgetreten werden.

Für die Beratungs-, Gutachter- und / oder Marktforschungsverträge, ihre Ausführung und alle sich daraus ergebenden Ansprüche gilt österreichisches Recht.

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den Geschäftsbeziehungen zwischen den Vertragsteilen ergeben, wird ausdrücklich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Sollten einzelne dieser Bestimmungen unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen bzw. nichtigen Bestimmung ist jene Bestimmung zu setzen, die das wirtschaftliche Ergebnis derselben am ehesten erreicht.

Alle o.g. Beträge verstehen sich in EURO (€) zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung, sofern nicht ausdrücklich ausgeschlossen.